

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 215/11 B

L 14 R 363/10 (Bayerisches LSG)
S 2 R 1014/09 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. November 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der von 1971 bis 1987 in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigte und heute in Marokko lebende Kläger begehrt vom beklagten Rentenversicherungsträger eine Altersrente oder Erstattungszahlungen.
- 2 Das SG Augsburg hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 14.4.2010 als unzulässig abgewiesen, weil es an einem ablehnenden Bescheid der Beklagten fehle; unabhängig davon könne die Klage keinen Erfolg haben, da aufgrund der mit Bescheid vom 18.4.1989 erfolgten Beitragserstattung das frühere Versicherungsverhältnis aufgelöst worden sei und keine anrechenbaren Beitragszeiten mehr vorhanden seien. Die Berufung des Klägers gegen diese Entscheidung hat das Bayerische LSG mit Urteil vom 26.11.2010 zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Das Urteil des LSG ist dem Kläger am 7.2.2011 zugestellt worden.
- 3 Der Kläger hat in einem an das LSG gerichteten Schreiben vom 12.4.2011 vorgetragen, dass er sich an mehrere Rechtsanwälte in Deutschland gewandt, jedoch von diesen keine Antwort erhalten habe; dennoch benötige er aufgrund seiner Schwerbehinderung eine Hilfe. Das Gericht solle seine Situation trotzdem ansehen und ihm noch einmal eine Hoffnung in dieser Welt geben.
- 4 Das LSG hat das am 28.4.2011 bei ihm eingetroffene Schreiben am 9.6.2011 als Beschwerde an das BSG weitergeleitet, wo es am 15.6.2011 eingegangen ist.

II

- 5 Das Begehren des Klägers enthält die Aufforderung an das Gericht, seine Sache auch ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts nochmals zu überprüfen; es ist mithin sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG - das zur Erreichung des genannten Ziels einzig mögliche Rechtsmittel - anzusehen.
- 6 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG ist ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG). Zwar kann dem Kläger nicht zum Nachteil gereichen, dass das LSG seine noch rechtzeitig vor Ablauf der Beschwerdeeinlegungsfrist dort eingegangene Beschwerdeschrift erst nach mehreren Wochen an das BSG weitergeleitet hat. Unabhängig davon entspricht die Beschwerde jedoch nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, da



sie nicht von einem zur Vertretung vor dem BSG befugten Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG) eingelegt worden ist.

- 7 Soweit das Begehren des Klägers als Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens aufzufassen sein sollte, kann es ebenfalls keinen Erfolg haben. Eine solche Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten durch das Gericht, die auch ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts unmittelbar beim BSG beantragt werden kann, würde jedenfalls voraussetzen, dass die Rechtsverfolgung des Klägers hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO) oder zumindest nicht aussichtslos erscheint (§ 202 SGG iVm § 78b Abs 1 ZPO). Beides ist hier nicht der Fall. Nach Durchführung der im Jahr 1989 vom Kläger beantragten Erstattung der Arbeitnehmeranteile an den für ihn während seiner Beschäftigung in Deutschland entrichteten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung kann der Kläger Leistungen aus diesem Versicherungssystem unter keinem Gesichtspunkt mehr beanspruchen. Der Umstand, dass der Kläger mittlerweile nach eigenen Angaben krank und behindert ist und Hilfe benötigt, ändert daran nichts, denn die Rentenversicherung ist kein System der sozialen Sicherung, das Leistungen nur aufgrund von Bedürftigkeit gewährt.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)